

Dies ist ein Muster. Wenn Sie einen Datenbestand archivieren möchten oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an FD-LEX-MI@uni-koeln.de.

VEREINBARUNG

- bezüglich der Weitergabe von Datenbeständen und Materialien an Dritte -

zwischen

Name:

Institution:

- nachfolgend als **datengebende Partei** bezeichnet -
und

Universität zu Köln

vertreten durch den Kanzler Dr. Michael Stückradt, Albertus-Magnus-Platz in 50923 Köln

ausführende Stelle: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache

- nachfolgend **Archiv** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Forschungsdatenbank Lernertexte (FD-LEX) ist ein vom Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache erstelltes Datenarchiv. In diesem werden Datensätze aus Projekten der Schreibforschung bereitgestellt. Ziel und Zweck der Datenbank ist die langfristige Archivierung von Schreibprodukten, zugehörigen Metadaten und weiteren Informationen über die Forschungsprojekte, aus denen die Daten stammen, sowie die Bereitstellung der Daten für wissenschaftliche Nutzungszwecke.

In seiner Tätigkeit kooperiert das Archiv mit dem Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB) und es besteht eine gemeinsame Datenschnittstelle. Der VerbundFDB betreibt das Web-Portal www.forschungsdaten-bildung.de, in dem Informationen über die übermittelten Forschungsdaten (u.a. zu beteiligten Personen und Einrichtungen, zum Forschungsdesign) veröffentlicht und jedermann zugänglich gemacht werden. Interessierte können so zwischen und innerhalb von Studien und Datenbeständen suchen und browsen.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung von Datenbeständen und Materialien und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen sowie an den von der datengebenden Partei erstellten Metadaten zu der in der Anlage A genannten Studie:

Name des Datenbestandes (Abkürzung)

Die Überlassung und Nutzungsrechtseinräumung erfolgen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

- (2) Unter Datenbestände werden hier Schreibprodukte verstanden, die in Form von Scans der Originaltexte und/oder Transkripten der Originaltexte vorliegen sowie dazugehörige Metadaten wie sprachbiografische Informationen, sprachbezogene Fähigkeitskennwerte und soziodemografische Informationen.

Unter Materialien werden hier die einen Datenbestand ergänzenden und erläuternden Dokumente verstanden, die für die Interpretation der Datensätze notwendig sind. Hierzu zählen Erhebungsinstrumente, Skalenhandbücher, Methodenbeschreibungen oder -berichte, Transkriptionsregeln und alle weiteren Materialien, die Hinweise auf die Erhebung oder Aufbereitung der Daten beinhalten.

- (3) Die datengebende Partei räumt dem Archiv zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht ein, im Besonderen das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Die Parteien sind sich darüber einig, dass die datengebende Partei das Material auch anderweitig vollumfänglich nutzen kann, insbesondere auch Dritten Rechte an dem Material einräumen kann.
- (4) Mit der Übernahme der Materialien erwirbt das Archiv das Recht, die Daten und die zugehörigen Materialien unter den in § 6 genannten Bedingungen an interessierte Forschende weiterzugeben.
- (5) Die datengebende Partei versichert, dass sie berechtigt ist, dem Archiv die Datensätze zu den in § 1 Absatz 1 bis 4 genannten Zwecken zu überlassen, und dass Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§2 Datenspeicherung

Die datengebende Partei überträgt dem Archiv mit der Übermittlung der Daten das Recht, die Datenbestände und Materialien für den Zeitraum des Bestands des Archivs systematisch zu speichern und für den Zweck der physischen Sicherung sowie der Weitergabe an Dritte aufzubereiten. Soweit datenschutzrechtliche Vorschriften dies erfordern, ist das Archiv insbesondere auch zur Anonymisierung von Inhalten der Datenbestände und Materialien berechtigt. Dabei kann das Archiv alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden. Eine Pflicht des Archivs zur Aufbewahrung der vertragsgegenständlichen Daten und Materialien in anderer als der von der datengebenden Partei übermittelten Form besteht nicht.

§3 Veröffentlichung von Metadaten

Das Archiv erwirbt das Recht, die Daten anhand von Metadaten in geeigneter Form zu dokumentieren und die Metadaten allgemein öffentlich zu machen. Beispiele sind die Einbindung in Browser- und Suchfunktion innerhalb und zwischen Studien in der webbasierten Datenbank des Archivs oder der Suchfunktion des VerbundFDB. Die datengebende Partei willigt ausdrücklich in diese Form der Veröffentlichung ein.

§4 Gewährleistung

- (1) Die datengebende Partei erklärt, zu der vorgenommenen Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt zu sein, und versichert, dass Datenbestände und Materialien frei von Rechten Dritter sind, die der Nutzung zum Vertragszweck entgegenstehen. Für Fälle der Mitautorenschaft an den vertragsgegenständlichen Datenbeständen und Materialien versichert die datengebende Partei, für alle MitautorInnen rechtsverbindlich im Rahmen dieser Vereinbarung handeln zu dürfen.
- (2) Die datengebende Partei stellt das Archiv von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund eigener Rechte am Vertragsgegenstand gegen dieses geltend machen. Die Freistellung schließt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des Archivs ein. Werden der datengebenden Partei derartige Ansprüche Dritter bekannt, wird sie das Archiv davon unverzüglich unterrichten.

§5 Umfang der Haftung des Archivs

Die Haftung des Archivs ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Archivierungstätigkeit in Ausführung dieser Vereinbarung beschränkt. Das Archiv haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die durch Nutzer oder Dritte unter Verstoß gegen die Benutzungsordnung des Archivs entstehen.

Archiv und datengebende Partei werden sich im Falle rechtsmissbräuchlicher Nutzung durch Dritte bei der Rechtewahrung unterstützen.

§6 Benennung und eindeutige Identifikation

- (1) Das Archiv vergibt pro Studie einen Digital Object Identifier (DOI).
- (2) Ein konkreter Zitationsvorschlag für das Datenpaket inkl. DOI befindet sich in seiner jeweils aktuellsten Version auf der Seite zur Studie innerhalb der Website des Archivs.

§7 Weitergabe an Dritte

- (1) Die in Anlage A aufgeführten Datenbestände und Materialien werden auf der Website des Archivs (<https://fd-lex.uni-koeln.de>) zum Download zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Download der Daten ist für Dritte erst nach erfolgter Registrierung möglich. Hierzu müssen Vor- und Nachname, Institution und Forschungsinteresse angegeben und die Nutzungsrechte akzeptiert werden. Zudem muss der Speicherung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verhinderung missbräuchlicher Nutzung der Daten zugestimmt werden.
- (3) Die datengebende Partei ist damit einverstanden, dass die in Anlage A genannten Daten durch die folgend genannte Nutzungsgruppe genutzt werden dürfen:
 - wissenschaftliche Öffentlichkeit

§8 Datenschutz

- (1) Archiv und datengebende Partei verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten.
- (2) Die datengebende Partei erklärt insbesondere, etwaige abweichende oder weitergehende Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtseinräumung beachtet zu haben.
- (3) Die datengebende Partei versichert, dass Datenschutzrechte betroffener Personen der Nutzung der im Vertragsgegenstand benannten Daten und Materialien zu den in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecken nicht entgegenstehen.

§9 Vertragsbeginn, -dauer, und -beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei hat das Recht, den Vertrag einseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

§10 Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses gilt Köln als Gerichtsstand, sofern die datengebende Partei Kaufmann, juristische Person des öffentlichen

Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

- (2) Erfüllungsort ist Köln.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht realisierbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine neue wirksame Bestimmung zu treffen, welche der zu ersetzenden im Ergebnis am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien vereinbaren, an Stelle der Schriftform auch elektronische Übermittlungen anzuerkennen, sofern diese erkennbar vom Verantwortlichen unterzeichnet sind, etwa durch Scans von Unterschriften; dies gilt auch für die vorliegende Vereinbarung selbst. Eine Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf die vorliegende Vereinbarung Bezug nehmen.

Für die datengebende Partei

Ort, den

Titel Vorname Nachname

Für die Universität zu Köln

Köln, den

Für das Mercator-Institut

Köln, den

Prof. Dr. Michael Becker-Mrotzek
(Direktor)

Köln, den

Isabell-Carola Zieger (kaufm.
Geschäftsführerin)

Anlage A

Studie (Bezeichnung und Spezifikationen)

Titel der Studie inkl. Akronym

Primärforschende (Titel, Vorname, Nachname, Affiliation)

Folgende Daten sind übermittelt worden: